

An alle Fachgruppen
zur Weiterleitung an die Mitgliedsbetriebe

Fachverband der Reisebüros
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)590 900-DW
F +43 (0)590 900-118033
E reisebueros@wko.at
W <http://www.reisebueros.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
115.122/2015/gl/vg

Durchwahl
3553

Datum
22.10.2015

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gesetzgeber hat die Registrierkassenpflicht sowie die Belegpflicht beschlossen, um gegen Umsatzsteuerbetrug vorzugehen. Die Regierung erhofft sich dadurch Mehreinnahmen von 900 Millionen EUR zur Gegenfinanzierung der Steuerreform.

Die Registrierkassenpflicht und Belegpflicht betrifft Unternehmen ab einem Jahresumsatz von 15.000 EUR je Betrieb, sofern die Barumsätze 7.500 EUR im Jahr überschreiten. Zu den Bargeschäften zählen auch Umsätze mit Bankomat- oder Kreditkarte, die Entgegennahme von Barschecks oder Gutscheinen und dergleichen.

Wird die Leistung teilweise per Erlagschein und teilweise in bar bezahlt, so zählt die Barzahlung als Barumsatz und ist somit auch maßgeblich für die Grenze von 7.500 EUR.

Durchlaufende Posten zählen nicht zum Barumsatz und sind daher bei der Beurteilung der Grenzen für die Registrierkassenpflicht nicht zu berücksichtigen (§ 131b Abs 1 Z 2 BAO). Unter sogenannten durchlaufenden Posten sind Beträge zu verstehen, die im fremden Namen und auf fremde Rechnung vereinnahmt und als solche dem Kunden gegenüber auf einer Rechnung eindeutig ausgewiesen werden (z.B. Inkasso für Reiseveranstalter oder Fluglinien).

Im Wege einer Online-Plattform abgeschlossene Vereinbarungen sind hinsichtlich der Umsätze von der Registrierkassenpflicht nach § 131b BAO ausgenommen (§ 6 BarUV 2015).

Die Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht bleiben davon unberührt.

Registrierkassenpflicht

Bis 1. Jänner 2016 muss daher fast jedes Reisebüro über eine Registrierkasse verfügen, um damit die Bareinnahmen zu erfassen und Belege auszustellen. Unter einer Registrierkasse versteht man auch jedes elektronische Datenverarbeitungssystem, das elektronische Aufzeichnungen zur Losungsermittlung und Dokumentation von Barumsätzen erstellt (z. B. auch serverbasierte Aufzeichnungssysteme).

Der Fachverband der Reisebüros geht davon aus, dass die branchenspezifischen Softwareprogramme (Buchhaltungssysteme) der Reisebüros als Registrierkassen anzusehen sind. Die Software-Komplettlösungen erfüllen in der Regel die Anforderungen für Registrierkassen und sind für 2016 demnach ausreichend. Diese Ansicht wird auch von mehreren Steuerberatern bestätigt. **Fragen Sie zur Sicherheit beim Anbieter ihres Buchhaltungssystems nach!**

Ab **1. Jänner 2017** muss jede Registrierkasse zusätzlich mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (Zertifikat, digitale Signatur und Lesegerät) versehen sein. Die genauen Anforderungen hierzu werden erst Mitte 2016 festgelegt. Die Zeit für Updates und Adaptierungen der Hersteller ist also sehr kurz. Die Zertifikate selbst müssen bei einem Zertifizierungsanbieter (derzeit A-Trust, Global Trust) erworben werden. Die Kosten betragen rund 40 EUR jährlich. Die Inbetriebnahme der Kasse ist bei FinanzOnline anzumelden. **Fragen Sie beim Anbieter ihres Buchhaltungssystems nach, ob die Nachrüstung mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (nach derzeitigem Wissensstand) möglich ist!**

Belegerteilungspflicht

Unternehmer haben ab **1. Jänner 2016** die Verpflichtung bei Barzahlungen einen Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen. Dieser muss den Beleg entgegennehmen und bis zum Verlassen der Geschäftsräumlichkeiten zum Zweck der Kontrolle durch die Finanzverwaltung aufbewahren. Diese Verpflichtung gilt unabhängig vom Jahresumsatz und vom Betrag der Barzahlung.

Jeder Beleg muss folgenden Inhalt aufweisen:

- Bezeichnung des leistenden/liefernden Unternehmens
- fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben werden
- Datum der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung
- Betrag der Barzahlung

Reisebüros sind bereits jetzt dazu verpflichtet, dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Bestätigung über den Reisevertrag (Reisebestätigung) zu übergeben bzw. übermitteln (§ 4 Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe). Die Reisebestätigung erfüllt nach Ansicht des Fachverbandes die inhaltlichen Anforderungen an einen Beleg.

Ab **1. Jänner 2017** hat der Beleg bei der Verwendung von elektronischen Kassen mit einer Sicherheitseinrichtung die Kassenidentifikationsnummer, das Datum und die Uhrzeit der Belegausstellung, den Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt sowie einen maschinenlesbaren Code (OCR-, Bar- oder QR-Code) zu enthalten.

Für die Anschaffung/Umrüstung kann eine Prämie von 200 EUR mit der jährlichen Steuerklärung im Beilagenformular E 108c beantragt werden. Darüber hinaus besteht eine unbegrenzte Absetzbarkeit der Kosten im Jahr der Anschaffung.

Aktuell ist ein Erlass des Finanzministeriums in Begutachtung. Die vielleicht wichtigste Bestimmung betrifft die Übergangsregelung. Danach soll es im ersten Quartal keine finanzstrafrechtliche Verfolgungen und Bestrafungen bei bloßer Nichterfüllung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht geben. Stattdessen sind die Organe der Finanzverwaltung angehalten, Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Umsetzung proaktiv zu unterstützen.


Bis zum 30. Juni 2016 wird von einer Bestrafung abgesehen, wenn besondere Gründe für die Nichterfüllung dieser Pflichten glaubhaft gemacht werden können, beispielsweise Nichteinhaltung der Lieferfrist durch den Kassenhersteller.

Aktuelle Informationen und Serviceleistungen der Wirtschaftskammer sind unter <http://wko.at/registrierkassen> verfügbar.

Herzliche Grüße
Fachverband der Reisebüros



Mag. Felix König
Obmann



Mag. Gernot Liska
Geschäftsführer-Stv.